



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Planung und Umwelt

Vorlage

Nr. 104/2000

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen
hier: Fortschreibungsbeschluss

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Ergebnis des Mitwirkungsverbotest gem. § 31 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000)

Beschlussvorschlag:

1. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, Bundesgesetzblatt I S. 2141) durchgeführt.
2. Eine Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Fortschreibungsverfahrens beauftragt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gem. § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen. Er enthält die Vorstellungen der Gemeinde über die Nutzung der bebauten und bebaubaren Flächen sowie der auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Der Flächen

nutzungsplan dokumentiert damit die Planungsabsichten der Städte und Gemeinden in Plan und Text.

Im BauGB sind keine Regelungen über den Planungszeitraum eines Flächennutzungsplanes enthalten. Unter Berücksichtigung der großen Zeiträume, die zur Erschließung und Bebauung ausgewiesener Baugebiete, zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen oder zur Umstrukturierung bestehender Gebiete benötigt werden, wird in der Regel ein Planungszeitraum von 10 bis 15 Jahren angesetzt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist seit dem 31.05.1973 in Kraft. Damit ist er bereits 27 Jahre Grundlage städtischer Planungen. Darüber hinaus sind die Planungszeiträume der übergeordneten Raumplanung zu beachten. Der Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes sollte an dem Planungshorizont der übergeordneten Planung – insbesondere der Regionalplanung – angepaßt werden. Der seit 1984 rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm, befindet sich zurzeit in der Vorbereitungsphase zur konkreten Fortschreibung. Daher besteht auch seitens der Stadt Kamen die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben.

Der zurzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Kamen basiert auf den gesellschaftlichen, politischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen der frühen 70er Jahre. Daher ist es dringend erforderlich, den Flächennutzungsplan aktuellen, zeitgemäßen Rahmenbedingungen anzupassen. Des Weiteren können die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes, die Planungen der Träger öffentlicher Belange betreffen, auf den aktuellsten Stand gebracht werden und auf diesem Wege einen Beitrag leisten, den Informationsgehalt des Flächennutzungsplanes erheblich zu steigern.

Für den Planbereich werden nach Erlangung der Rechtskraft des neuen Flächennutzungsplanes die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen vom 31.05.1973 aufgehoben.